

# **SATZUNG DES VEREINES "QUERFUNK Redaktionsverein e.V."**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen "QUERFUNK Redaktionsverein". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und demokratischen Entwicklung und des Austausches zwischen verschiedenen Lebensbereichen und Gruppen über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Dieser Satzungszweck wird durch medienpädagogische Arbeit verwirklicht. Dies geschieht durch die Unterstützung der redaktionellen Arbeit eines nichtkommerziellen Radiosenders in der Region Karlsruhe.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Beiträge**

- I. Mitglied kann werden, wer seit mindestens drei Monaten redaktionelle Arbeit in der Radioinitiative Querkfunk leistet.
- II. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.
- V. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder fordern.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter(in). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Sinne der solidarischen Auseinandersetzung soll durch Diskussion der Konsens gesucht werden. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem(r) Protokollführer(in) und von dem(r) jeweiligen Versammlungsleiter(in) unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sonderregelungen bestehen ferner für den Ausschluß von Mitgliedern (§ 3 IV.) sowie für die Auflösung des Vereins (§ 7.).
- V. Aus der Mitgliederversammlung können sich ein oder mehrere Arbeitsausschüsse bilden, die die laufenden Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig übernehmen.

#### **§ 6 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er führt die Geschäfte des Vereines nach § 27 BGB.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist dieser verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt.
- III. Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich, über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.

#### **§ 7 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für ein freies Radio in Karlsruhe e.V.“, mit Sitz in Karlsruhe, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 24.03.2004